



Satzung

für die Städtischen Sammlungen für Heimatkunde Hofgeismar

§ 1

- (1) Die Stadt Hofgeismar ist Träger der „Städtischen Sammlungen für Heimatkunde Hofgeismar“.
- (2) Zur Verwaltung und zum Betrieb wird eine ehrenamtliche kollegiale Museumsleitung durch den Magistrat bestellt.
- (3) Mitglieder der Museumsleitung sollen die Abteilungsleiter der Einzelsammlungen sein.

§ 2

- (1) Aufgabe der Städtischen Sammlungen für Heimatkunde Hofgeismar ist der Ausbau von förderungswürdigen Schwerpunktsammlungen aus dem Raum Hofgeismar.
- (2) Auf Vorschlag der Museumsleitung entscheidet der Magistrat, welche Sammlungsgebiete betreut werden sollen. Die Entscheidung soll sich richten
 - a) nach dem vorhandenen Ausstellungsgut,
 - b) nach äußeren, durch die Besonderheiten der Landschaft und ihrer Geschichte gegebenen Gesichtspunkten,
 - c) nach von privater Seite angebotenen Sammlungen.

§ 3

- (1) Der Magistrat beruft sachkundige Bürger für die ehrenamtliche Museumsarbeit entsprechend der Zahl der einzurichtenden und zu betreuenden Einzelsammlungen.
- (2) Die Abteilungsleiter bilden die Museumsleitung. Sie wählen jährlich neu im Wechsel aus ihren Reihen einen Museumssprecher und einen Stellvertreter. Stellvertreter

treter soll in der Regel der ausscheidende Museumssprecher werden.

- (3) Der jeweilige Museumssprecher vertritt für die Dauer seiner Amtszeit die Städtischen Sammlungen für Heimatkunde Hofgeismar in allen Belangen gegenüber dem Träger und, soweit delegiert, nach innen und nach außen.

§ 4

- (1) Die Abteilungsleiter der Einzelsammlungen sind untereinander gleichberechtigte Mitglieder in der Museumsleitung.
- (2) Sie entscheiden gemeinsam und verantwortlich gegenüber dem Träger über die Belange des Museums und über die bestehenden Teilsammlungen, insbesondere über jede Bestandsänderung durch Ankäufe bzw. Abgänge anderer Art sowie über die Verwendung der von der Stadt oder anderen Institutionen oder Fördervereinen gewährten Mittel und Zuschüsse für die Gesamteinrichtung bez. Teilsammlungen.

§ 5

- (1) Die Museumsleitung erarbeitet gemeinsam die für den Museumshaushalt erforderlichen Vorentwürfe für den Haushaltsplan des Trägers.
- (2) Über alle finanziellen Angelegenheiten entscheidet der Magistrat nach Vorschlag der Museumsleitung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (3) Die Kassengeschäfte der Städtischen Sammlungen für Heimatkunde Hofgeismar werden von der Stadtkasse durchgeführt. Es gelten die für die gemeindliche Haushalts- und Kassenführung bestehenden Bestimmungen.

- (4) Objektgebundene Geldschenkungen oder Spenden können gezielt für eine bestimmte Einzelsammlung durch die Museumsleitung verwandt werden.

§ 6

- (1) Jeder Abteilungsleiter führt in Form einer Kartei ein Inventarverzeichnis, das alle Bestände, Eingänge sowie Abgänge oder Verluste genau verzeichnet. Soweit es sinnvoll erscheint, sind Fotos der Objekte anzufertigen, die der Kartei beizufügen sind.
- (2) Von jeder Kartei wird in vertretbarer Zeit nach jeder Bestandsänderung eine Doppelausfertigung bei der Stadtverwaltung hinterlegt.

§ 7

- (1) Über jeden Neuzugang ist mit dem Verhandlungspartner ein formeller Vertrag abzuschließen.
- (2) Die Verträge müssen ordnungsgemäße Abreden enthalten über
- a) Ankäufe für das Museum
 - b) Schenkungen an das Museum
 - c) Tauschverträge
 - d) Leihgaben für eine bestimmte und genau festzulegende Zeit
 - e) Dauerleihgaben mit oder ohne feste Kündigungsfrist.
- (3) Je eine Vertragsausfertigung erhalten
- a) Museum
 - b) Vertragspartner
 - c) Stadtverwaltung

§ 8

- (1) Die Abteilungsleiter der Teilsammlungen vertreten sich verantwortlich gegenseitig.
- (2) Wünschenswert zur kontinuierlichen Arbeit des Museums ist, dass weitere eh-

renamtliche Helfer für die Teilsammlungen eingeführt werden.

- (3) Die Einführung erfolgt durch die Abteilungsleiter.
- (4) Die ehrenamtlichen Helfer sind dem Magistrat nebst Veränderungen bekannt zu geben.

§ 9

- (1) Bei Ausscheiden eines Abteilungsleiters beruft der Magistrat auf Vorschlag der übrigen Abteilungsleiter einen neuen sachkundigen Bürger als Nachfolger.
- (2) Der Nachfolger kann auch aus dem Kreis der ehrenamtlichen Museumshelfer berufen werden.

§ 10

- (1) Vom Magistrat ist für die Verwaltung und den Betrieb des Museums eine Haus- und Betriebsordnung zu erstellen, für deren Befolgung und Einhaltung der jeweilige Museumssprecher verantwortlich ist.
- (2) Neben ihm, aber ihm untergeordnet besteht eine zeitweise auch stellvertretende Verantwortung sowie eine teilweise Mitverantwortung auch für die übrigen Abteilungsleiter des Museums.

§ 11

Das Museum ist so zu führen, dass ständig gewährleistet ist

- a) Ordnung und Sicherheit unter Einschluss des besonderen Schutzes gegen Einbruchdiebstähle und gegen Beschädigung der Objekte aus Mutwillen oder natürlichem Verfall,
- b) regelmäßige Öffnungszeiten und auf Wunsch die Möglichkeit von Führungen durch Einzelpersonen und Gruppen (z.B. Schulen),
- c) die Beachtung der Richtlinien des Hessischen Museumsverbandes für die Museumsarbeit und die Beihilfefähigkeit von Maßnahmen.